

WAS DER **MENSCH** BRAUCHT



Empirische Analyse zur Höhe einer sozialen Mindestsicherung
auf der Basis regionalstatistischer Preisdaten

Stand: Mai 2015

Lutz Hausstein

WAS DER MENSCH BRAUCHT – 2015

Empirische Analyse zur Höhe einer sozialen Mindestsicherung
auf der Basis regionalstatistischer Preisdaten

Stand: Mai 2015

Realisation: Lutz Hausstein

Satz und Gestaltung: Ed. Bildstein

Titelphoto: Karol Kosmonaut

DANKSAGUNG

Für die erfreulich hohe Anzahl von Reaktionen möchte ich mich an dieser Stelle bei den Lesern der Untersuchungen der vergangenen Jahre recht herzlich bedanken.

Hierbei wende ich mich keineswegs nur an die Rezensenten und Unterstützer zur Verbreitung der Untersuchungen, sondern ich schließe konstruktiv-kritische Reaktionen in diese Danksagung explizit ein. Deren Hinweise auf stärker zu diversifizierende Umstände, nicht in allen Aspekten ausreichend berücksichtigte Zusammenhänge zwischen einzelnen Positionen sowie, in einem Fall, einen logischen Fehler, haben die Grundlage geschaffen, die aktuelle Untersuchung den realen Lebensumständen deutlicher anzunähern.

Durch diese nun eingeflochtenen Präzisierungen erhöht sich die Annäherung an die realen Lebensverhältnisse. Dass dennoch keine Punktlandung mit jedem individuellen Bedarf möglich ist, liegt in der Natur der Sache. Denn der Bedarf eines Menschen ist von vielen Faktoren abhängig, welche fast immer vom Individuum gefärbt sind, weshalb er letztlich unbestreitbar subjektiven Charakter trägt und eben aus diesem Grund nie völlig identisch werden kann, ohne markante Freiheitsaspekte einzuschränken. Dennoch gewährleistet die angewandte Berechnungsmethodik eine realitätsgerechte Annäherung an den individuellen Bedarf – im Gegensatz zur Statistikmethode – dafür jedoch im Verhältnis zum realen Preis- und Preissteigerungsniveau notwendiger Warengruppen.

Um die Unabhängigkeit der Studie zu gewährleisten, wurde deren Finanzierung über eine Spendenaktion von nicht-institutionellen Spendern sichergestellt, die über die Crowdfunding-Plattform „Startnext“ erfolgreich durchgeführt wurde.

Mein besonderer Dank gilt Stephan Rudlof, der mit seiner Spende von 500 Euro das Gelingen des Crowdfunding maßgeblich unterstützte. Eine Anlage mit der Nennung weiterer Unterstützer befindet sich im Anhang der Studie.

Zum besseren Verständnis noch ein wichtiger Hinweis:

Der in der gesamten Untersuchung verwendete Begriff des „Bedarfs“ ist zum besseren allgemeinen Verständnis umgangssprachlich zu verstehen. Das soll bedeuten, dass „Bedarf“ die jeweilige Menge von Gütern und Leistungen darstellt, welche ein Betreffender benötigt, um seine grundgesetzlich zugesicherten Rechte wahrzunehmen. Die wirtschaftswissenschaftliche Definition tritt demzufolge in den Hintergrund. Nichtsdestotrotz bildet sie jedoch die Grundlage dieser Untersuchung, da sie das Spannungsverhältnis zwischen dem Bedürfnis als Notwendigkeit zur Abhilfe eines Mangels und dem Bedarf als die in einer Geldwirtschaft einzig relevante Widerspiegelung dieses Bedürfnisses darstellt. Die Beseitigung eines möglichen Missverhältnisses zwischen beiden kommt laut Grundgesetz der Sozialgesetzgebung zu, welche den (wirtschaftswissenschaftlich definierten) Bedarf an die notwendigen Bedürfnisse anzugleichen hat.

Lutz Hausstein

Mai 2015

Inhaltsverzeichnis

I. Vorbemerkungen	6
II. Grundlagen der Berechnung	11
III. Berechnungsmethoden	12
IV. Grundannahmen der Untersuchung	21
V. Bedarfsermittlung	25
VI. Erläuterung einzelner, ausgewählter Bedarfspositionen	37
VII. Auswertung	46
VIII. Fortentwicklung des Betrags der sozialen Mindestsicherung	47
IX. Bewertung	48
X. Exkurs: Sanktionen	49
XI. Volkswirtschaftliche und arbeitsmarktpolitische Rückwirkungen	51
XII. Einbettung in ein ganzheitliches makroökonomisches Konzept	53
Spezielle Danksagung	55

I. Vorbemerkungen:

Gesamtwirtschaftliche Zusammenhänge

„Deutschland geht es hervorragend.“ „Es ist stärker aus der Krise herausgekommen, als es in die Krise hineinging.“ „Immer mehr Deutsche haben einen Arbeitsplatz.“ „Die Deutschen sind reicher als jemals zuvor.“ All dies sind vielfach wiederholte Aussagen der – in ihrer Selbstdarstellung – „besten Regierung seit der Wiedervereinigung“ aus den vergangenen Monaten und Jahren. Punktuell sind diese Behauptungen sogar, von den einzelnen Fakten her betrachtet, nicht einmal falsch.

Auf der anderen Seite gibt es hingegen unzählige Berichte über Armut in Deutschland, über sich in existenzieller und gesundheitsgefährdender Not befindliche und verzweifelte Menschen, über längst überwunden geglaubte Formen menschlicher Ausbeutung und über Verletzungen grundlegender Menschenrechte. 350.000 Haushalten in Deutschland wurde zum Beispiel 2013 der Strom abgeschaltet, weil sie ihre Stromrechnungen nicht mehr begleichen konnten. Es bleibt inzwischen unhinterfragt, wieso in diesem Land überhaupt die Notwendigkeit besteht, mithilfe von Tafeln Lebensmittel an arme Menschen zu verteilen, da doch der Staat die Verpflichtung hat und sich sogar dazu bekennt, deren Existenzminimum zu sichern. Mehr als 1,5 Millionen Menschen wöchentlich beziehen bei den seit 1993 entstandenen über 900 Tafeln in Deutschland teilweise ihre Lebensmittel. Mancherorts existieren gar Wartelisten von bis zu zwei Jahren für die Tafeln.

Parallel dazu arbeitet fast ein Viertel aller Beschäftigten im Niedriglohnbereich. Nicht nur Erwerbsarbeitslose müssen ihr Dasein unterhalb der Armutsgrenze fristen – dies betrifft gleichfalls mehr als drei Millionen Beschäftigte. Während die zur Einführung des ALG II von Politikern versprochenen „absoluten Ausnahmen“ von Zwangsumzügen bei Hartz IV-Betroffenen schon von Beginn an bitterer Alltag sind, können inzwischen auch 379.000 Personen aus dem (noch) beschäftigt arbeitenden Bevölkerungsteil ihre Miete nicht mehr begleichen. (Arm trotz Arbeit: Mehr als drei Millionen Erwerbstätige von Armut bedroht, Spiegel Online vom 24. Januar 2015)

Empfahl der damalige Berliner Finanzsenator, Thilo Sarrazin, den Arbeitslosen noch, sich im Winter mit zwei Pullovern gemütlich im kalten Wohnzimmer einzurichten und weniger zu heizen, können sich heute auch 417.000 Beschäftigte kein ausreichendes Heizen ihrer Wohnung mehr leisten. Schoss in den vergangenen Jahren eine Vielzahl von dubiosen Speiseplänen für Hartz IV-Empfänger ins Kraut, stellte das Statistische Bundesamt nun fest, dass sich auch 538.000 Erwerbstätige nur noch jeden zweiten Tag eine warme Mahlzeit finanziell erlauben können.

Wie können also beide Darstellungen, welche gegensätzlicher kaum vorstellbar sind, überein gebracht werden, wenn man davon ausgeht, dass beide keine prinzipiellen Lügen beinhalten sollen? Unwillkürlich fällt dazu das alte russische Sprichwort ein, nach dem, obwohl der Dorfteich im Durchschnitt nur einen Meter tief war, die Kuh dennoch ertrunken sei. So ist es, entgegen dem ersten Anschein, eben auch kein Widerspruch, wenn einerseits die Deutschen in der Summe (und damit auch im Durchschnitt) noch reicher geworden sind, aber gleichzeitig ein inzwischen immer weiter steigender Anteil derselben unter zunehmender Armut leidet. Denn deren Geld ist keineswegs verschwunden. Darüber verfügt nur jemand anderes. Und schon im Matthäus-Evangelium heißt es: „Denn wer da hat, dem wird gegeben, dass er die Fülle habe; wer aber nicht hat, dem wird auch das genommen, was er hat.“ (Mt 25,29 LUT) Nicht nur daraus lässt sich erklären, dass es sich in erster Linie um ein Umverteilungs-, also Willensproblem handelt.

Ein differenzierender Blick auf die Art und Qualität der sich verändernden Arbeitsverhältnisse löst den grundlegenden Widerspruch zwischen den leicht gestiegenen Beschäftigtenzahlen auf der einen und den sich immer stärker zuspitzenden Arbeitsplatzverhältnissen auf der anderen Seite auf. So hat zwar eine leicht zunehmende Anzahl Menschen einen Arbeitsplatz. Vor dem Hintergrund der Qualität dieser Stellen weicht der öffentlichkeitswirksame Jubel in den Medien jedoch einer bitteren Traurigkeit des Einzelnen in der Lebensrealität. Die drastische Zunahme von schlecht entlohnten Tätigkeiten, Leiharbeit, (zumeist unfreiwilliger) Teilzeitarbeit, aus purer Hoffnungslosigkeit eingegangener Selbstständigkeit trotz Wissen um deren nicht existenzsichernde Einnahmemöglichkeiten nebst teilweise beträchtlichen Schulden und einer Vielzahl weiterer Variationen von Niedrigeinkommen hat

zwar zu einer leichten Zunahme von Beschäftigung geführt, den eigentlichen Sinn von Arbeit, nämlich der Sicherung von Existenz, der eigenen sowie gegebenenfalls der eigenen Familie, erfüllen sie jedoch nicht. Darüber hinaus steigt die Zahl der Arbeitsverhältnisse gleichfalls, da eine zunehmende Anzahl Personen mehrere Teiltzeitstellen parallel besetzen, um so ihr Einkommen sicherzustellen.

Vor wenigen Jahrzehnten war es noch Normalität in der damaligen Bundesrepublik, dass ein (zumeist männlicher) Alleinverdiener mittels seines Arbeitseinkommens nicht nur seine eigene Existenz, sondern darüber hinaus auch die seiner Lebenspartnerin sowie die der Kinder sichern konnte und sich dies auch keineswegs nur auf die rein physische Existenzsicherung beschränkte. Hierzu bedurfte es auch keiner herausgehobenen beruflichen Position. Inzwischen ist jedoch ein ständig wachsender Teil der Gesellschaft finanziell nicht mehr dazu in der Lage. Dessen Einkommen reicht nicht nur nicht mehr zur Versorgung der Familie, sondern zunehmend selbst für die Sicherung der eigenen Existenz nicht mehr aus. Das Konstrukt der sogenannten Bedarfsgemeinschaft, das die gesamte Familie in eine finanzielle Sippenhaft nimmt, sorgt darüber hinaus zuverlässig dafür, dass Armut eines Familienanteils direkt auch zur Armut aller anderen Angehörigen, auch der Kinder, führt.

Einer der wichtigsten Stützpfeiler für diesen grundlegenden Umbau der Gesellschaft wurde mit der Agenda 2010 gesetzt. Mit den ihr zugrunde liegenden Gesetzesänderungen wurde vom ersten Tag ihres Inkrafttretens die Gesellschaft so umfassend und nachhaltig verändert, dass die heutige Situation überhaupt erst möglich wurde. Die Kombination von Abschaffung der Zumutbarkeitsregelungen, ausgeübtem Verhaltenszwang im Zuge des „Forderns“ sowie dem Sanktionsinstrumentarium schaffte, unterstützt von weiteren Instrumenten wie zum Beispiel der Deregulierung von Leiharbeit, die Grundlage dafür, dass bei permanent steigender Produktivität Arbeitslose unter einem sich fortwährend erhöhenden Konkurrenzdruck zu Arbeit zu jedem Preis gedrängt wurden. Dieses Überangebot von Arbeitskräften führte, auch und gerade nach marktwirtschaftlicher Logik, zu sinkenden Löhnen. Teilweise real – nach inflationsbereinigter Berechnung – zum Teil aber, insbesondere in den unteren Einkommensbereichen, sogar zu nominalen Senkungen. Arbeitnehmer wa-

ren und sind aus Angst, der entwürdigenden Hartz IV-Maschinerie in die Fänge zu geraten, in immer größerem Umfang bereit, immer schlechtere Arbeitsverhältnisse in Kauf zu nehmen, seien es hierbei verschiedenste Arbeitsumstände, Arbeitszeiten, insbesondere jedoch stetig sinkende Löhne. Sollte an einem beliebigen Punkt ihre Duldsamkeit im Zuge der fortwährenden Verschlechterungen erschöpft sein, steht eine große Anzahl Arbeitssuchender bereit, ihren Platz einzunehmen, sei es quasi-freiwillig, weil sie den ständigen Repressionen und Erniedrigungen entfliehen möchten und nun ihrerseits eine Arbeitsstelle ungeachtet aller Begleitumstände zu finden bereit sind oder unter dem direkten Zwang von Sanktionsdrohungen, mit denen ihre soziale Sicherung unter das staatlich zu garantierende Existenzminimum gedrückt würde. Bezeichnenderweise unter dasjenige Existenzminimum, welches das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 9. Februar 2010 als „unverfügbar“ beschrieb. Eine niedrige soziale Mindestsicherung zieht somit unter diesen Umständen auch zwangsläufig niedrige Löhne und Gehälter nach sich. Denn je niedriger die ausbezahlte Sozialleistung ausfällt, umso geringer sind die Löhne, zu denen Unternehmen neue Mitarbeiter akquirieren können.

Insbesondere die verhängnisvolle Kombination von abgeschafften Zumutbarkeitskriterien, dem Zwang zur Annahme jeglicher Arbeit, sofern sie nicht sittenwidrig ist, unabhängig von Qualifikationen und Neigungen und den beständig über den betroffenen Arbeitssuchenden schwebenden Sanktionsdrohungen führt zu der absurden Situation, dass Unternehmen als potenziellen Arbeitgebern durch die Jobcenter willenlos gemachte Arbeitskräfte zugeführt werden. Denn hilfebedürftigen Arbeitslosen wird nicht, wie von offizieller Seite immer wieder falsch behauptet und auch so angenommen, ein „Jobangebot“ gemacht, sondern sie erhalten einen, von den Arbeitsvermittlern auch so bezeichneten, „Vermittlungsvorschlag“. Diese Unterscheidung stellt nun keineswegs nur eine Wortklauberei dar. Denn aufgrund dieses Vermittlungsvorschlags wird der Arbeitslose unter Sanktionsandrohung verpflichtet, sich bei dem bezeichneten Unternehmen zu bewerben. Doch nicht nur ein einzelner Arbeitsloser erhält diesen Vermittlungsvorschlag für die (nur vermeintlich oder aber auch real) ausgeschriebene Stelle. Mit ihm hat sich eine mehr oder minder große Anzahl weiterer Arbeitsloser auf diese eine Stelle zu bewerben. Auch

hier wird jeder, der diesem einen „nicht ablehnbares Angebot“ nicht nachkommt, mit einer Sanktion belegt.

Die dann dort gemachten Angebote des jeweiligen Unternehmens bezüglich Arbeitsstelle, Tätigkeitsinhalt, Entlohnung, Arbeitszeiten sowie Arbeitsbedingungen werden einseitig durch das Unternehmen definiert und können nicht, wie es eigentlich Inhalt eines beidseitigen Vertrages zu sein hätte, der auch ein Arbeitsvertrag ja ist, durch den zweiten Vertragspartner, den Arbeitssuchenden, beeinflusst werden. Jeglicher Änderungsvorschlag oder Diskussionen über bestimmte, auch einzelne, Vertragsinhalte wird von den Jobcentern häufig als „Verhinderung des Zustandekommens einer Beschäftigung“ definiert und als solche wiederum mit Sanktionen beantwortet. Dieses Instrumentarium führt maßgeblich dazu, dass Löhne zum Teil nicht dem Qualifikationsniveau und den Anforderungen einer Arbeitsstelle entsprechen, dass ungünstige Arbeitszeiten, auch fragmentierte, akzeptiert werden müssen und auch sonstige, ungünstige bis untragbare Arbeitsbedingungen widerspruchslos hingenommen werden müssen.

So führen die Annahme von zwei oder noch mehr Teilzeitarbeitsverhältnissen durch eine einzige Person, die notwendige Hinzufügung eines Minijobs zu einer niedrig entlohten Vollzeit Arbeitsstelle, die Aufnahme einer Nebenbeschäftigung durch ältere Personen mit immer niedrigeren Rentenbezügen und weitere atypische Beschäftigungsformen zwar zu statistisch zunehmenden Beschäftigungszahlen, dennoch geht es diesen Personen ökonomisch schlechter als zuvor und die Arbeitslosigkeit, insbesondere unter den Langzeitarbeitslosen, sinkt kaum merklich. Stattdessen verschlechtert sich die Situation für Millionen Menschen kontinuierlich, ihre Arbeits- (und Lebens-) Verhältnisse werden immer prekärer. Der durch mehrere Arbeitsverhältnisse, aber auch durch beständig steigende Arbeitsverdichtung verstärkte Druck auf die Arbeitnehmer findet in einem Zustand des ständig-gehetzt-Fühlens bis hin zu Burnout-Erkrankungen seinen psychischen und physischen Niederschlag.

Nicht zufällig hat der damalige Bundeskanzler, Gerhard Schröder, auf dem Weltwirtschaftsgipfel in Davos 2005 – also nach der Einführung der Agenda 2010 – mit Stolz verkündet, in Deutschland den besten Niedriglohnsektor Europas aufgebaut zu haben. Spätestens nach dem Verständnis dieses Zusammenhangs wird deutlich, dass aktuelle Erwerbsarbeitsplatzinhaber diesen gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen, auch aus Eigeninteresse, keinesfalls gleichgültig gegenüberstehen können. Darüber hinaus müssen selbstverständlich als Grundprämissen eines aktiven Einschreitens gegen diese Entwicklungen humanistische Betrachtungen wie auch eine Beachtung der grundlegenden Menschenrechte erwogen werden.

II. Grundlagen der Berechnung:

Der Höhe einer sozialen Mindestsicherung kommt in diesem gesellschaftlichen Wechselverhältnis eine entscheidende – jedoch nicht die alleinig entscheidende – Bedeutung zu. Historische Erfahrungen, vornehmlich im Laufe des letzten Jahrhunderts, angefangen von der beginnenden Industrialisierung, über die wechselvollen Umstände der Weimarer Republik, der schweren Weltwirtschaftskrise mit der einhergehenden Massenarbeitslosigkeit, mündeten in der Erkenntnis, dass jeder Mensch das unbedingte Anrecht auf seine Existenzgrundlage haben muss. Sowohl in seinem eigenen Interesse, aber auch im Interesse der gesamten Gesellschaft. Dies hat nach der nationalsozialistischen Diktatur dazu geführt, dass das Recht auf die Sicherung der Existenz als eines der unveränderlichen Kernelemente der Bonner Bundesrepublik festgeschrieben wurde. Das Sozialstaatsgebot ist im Grundgesetz der Bundesrepublik verankert und als eines der Grundprinzipien mit einer Ewigkeitsklausel geschützt.

Im Bereich der sozialen Sicherung manifestiert sich das Sozialstaatsprinzip auf die Sicherstellung des soziokulturellen Existenzminimums. Hierbei handelt es sich, wie auch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in seinem Urteil vom 9. Februar 2010 zur ALG II-Regelsatzhöhe noch einmal unmissverständlich darlegte, keineswegs nur um die ausschließliche Sicherung der physischen Existenz der betreffenden Person, dementsprechend Essen, Trinken und Wohnen.

Es ist mit diesem ebenfalls zu gewährleisten, dass sich der Empfänger einer sozialen Mindestsicherung in einer angemessenen Weise an sozialen und kulturellen Aktivitäten, welche als für die Gesellschaft und die Zeit typisch betrachtet werden, beteiligen kann. Denn auch die Unmöglichkeit, an gesellschaftlich anerkannten, geforderten und üblichen Verrichtungen teilhaben zu können, bedeutet eine Exklusion aus der Gesellschaft und verletzt damit die Menschenwürde des Einzelnen. Diese Teilhabemöglichkeiten sicherzustellen muss demzufolge der Inhalt der sozialen Mindestsicherung sein, und das hat daraus folgend auch entscheidenden Einfluss auf deren Höhe.

III. Berechnungsmethoden:

(a) Exkurs: Statistik-Methode:

Die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) wurde erstmals 1962/63 in der damaligen Bundesrepublik durchgeführt und erfolgt seit 1973 im 5-Jahres-Abstand. Auf dem Gebiet der ehemaligen DDR sowie Berlin-Ost fand die EVS erstmalig 1993 statt. Dabei handelt es sich um eine stichprobenartige Befragung durch das Statistische Bundesamt bei etwa 0,2 Prozent aller Haushalte, also jedem fünfhundertsten. Dies betrifft in der Regel 60.000 bis 75.000 Haushalte. Von der Erfassung ausgeschlossen werden hierbei jedoch Haushalte mit einem monatlichen Haushaltsnettoeinkommen von 18.000 Euro und darüber. Das ist insofern an späterer Stelle von Bedeutung, da durch diese Herausnahme die der Berechnung des Regelbedarfs zugrunde liegende Referenzgruppe noch weiter verkleinert, vor allem aber dadurch deren statistisch erfasste Ausgaben deutlich abgesenkt werden. In der EVS werden die Angaben der Haushalte zur persönlichen und sozialen Situation, Wohnverhältnissen, Vermögen, Quellen und Höhe des Einkommens wie auch Höhe und Verwendungszweck von Ausgaben aufgelistet. Dabei werden die zu untersuchenden Haushalte nach einem quotierten Plan und anhand bestimmter Merkmale eingeteilt und ausgewählt. Gemäß diesem Verfahren werden die Haushalte zuerst nach Bundesländern gruppiert. Anschließend erfolgt eine weitere Gruppierung nach den Merkmalen Haushaltstyp, soziale Stellung und Haushaltsnettoeinkommen.

Anhand dieser verschiedenen Gruppierungsmerkmale werden nun die Haushalte ausgewählt, welche in die Statistik Eingang finden.

In einem ersten Schritt erfolgt eine Abfrage zu den einzelnen Haushaltsmitgliedern, ihrem Alter und ihrer Ausbildung, der Wohnsituation, Geld- und Sachvermögen sowie der Ausstattung der Haushalte. Anschließend sind von den Befragten für den Zeitraum von drei Monaten ihre Einnahmen als auch alle Ausgaben in ein Haushaltsbuch einzutragen. Parallel dazu führt jeder fünfte befragte Haushalt ein Feinaufzeichnungsbuch, in welchem alle Ausgaben für Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren samt ihrer Mengen für einen Monat detailliert aufzulisten sind. Hierbei ist zu beachten, dass von der Exaktheit und peniblen Aufzeichnung die Aussagekraft der Gesamtdaten wesentlich abhängt. Die aus diesen Daten generierten Statistiken werden vom Statistischen Bundesamt nach deren Aufarbeitung in den Folgejahren veröffentlicht.

Seit 1. Juli 1990 dient ein Teil dieser EVS-Datenbasis dazu, die damalige Sozialhilfe sowie – seit der Einführung der Hartz-Gesetze – den sogenannten Eckregelsatz für Hartz IV zu berechnen. Die Berechnungsmethode nach der EVS-Statistik löste das bis dahin gebräuchliche *Warenkorb-Modell* ab. Die Befürworter des *Statistik-Modells* argumentieren damit, dass Statistiken keinen subjektiven Interpretationsraum gestatten, sondern stattdessen auf großer Datenbasis fußende, „unbestechliche“ Zahlen liefern. Damit sei die EVS-Methode deutlich besser zur Ermittlung des Existenzminimums und somit gleichbedeutend zur Höhe des Regelsatzes (Bezeichnung seit 2011: Regelbedarf) geeignet. Diese Darstellung wird jedoch schon ein erstes Mal an der Stelle brüchig, da normative Setzungen bei der Warenkorbmethode zwar vehement kritisiert, gleichzeitig im Nachgang zur EVS-Statistik jedoch normative Kürzungen einzelner Positionen vorgenommen werden. Dabei wird jedoch die grundsätzliche Kernfrage der Problematik „pro oder contra EVS“ noch nicht einmal berührt: Ist die EVS überhaupt methodisch geeignet, ein Existenzminimum zu ermitteln?

Die EVS liefert unter anderem, wie schon zuvor ausgeführt, eine statistische Auswertung des Ausgabeverhaltens einzelner Bevölkerungs- und Einkommensgruppen. Sie stellt somit eine Ist-Analyse dar. Ein Wert für ein Existenzminimum, eine soziale Mindestsicherung, hingegen muss als Soll-Größe definiert werden, da er *den* monetären Wert widerspiegeln muss, der zur Wahrnehmung aller grundgesetzlichen und sozialrechtlichen Teilhaberechte als Mindestwert erreicht werden muss. Schon die abstrakte Darstellung offenbart, wie absurd es ist, aus einer Ist-Größe einen Soll-Wert abzuleiten. Dabei ist es völlig unerheblich, wie groß die Datenbasis der statistischen Erhebung ist, wenn allein schon die Art der Berechnung methodisch nicht in der Lage ist, die Frage nach der Höhe eines Existenzminimums zu beantworten.

Mithilfe der EVS-Statistik ist es zwar möglich, das tatsächliche Ausgabeverhalten eines bestimmten Bevölkerungsteils festzustellen und zu analysieren. Besonders einkommensschwache Bevölkerungsteile unterliegen aber in ihren Ausgaben einer sehr strengen Budgetierung. Sie verwenden also nicht nur ihr vollständiges Einkommen für konsumtive Ausgaben – was sich in einer Konsumquote von 100 Prozent oder gar darüber (durch Aufnahme von Schulden und Finanzierungsmodellen) niederschlägt – sondern sie würden bei einem höheren Einkommen dieses, je nach zusätzlicher Höhe sogar komplett, für weitere, elementar notwendige Dinge verausgaben. Daraus folgt, dass sie selbst wegen finanzieller Unterdeckung nicht alle Teilhabemöglichkeiten zur Existenzsicherung wahrnehmen können. Denn selbstverständlich können sie nur denjenigen Geldbetrag ausgeben, der ihnen zur Verfügung steht. Eine aufgrund mangelnden Einkommens nicht getätigte *Ausgabe* taucht jedoch, der Logik der Statistikmethode folgend, nicht in der EVS-Statistik auf und stellt demzufolge dann auch keinen auf diese Weise „gemessenen“ *Bedarf* der Referenzgruppe dar.

Diese Umstände entsprechen auch immer häufiger den Fakten aus der Realität. Insbesondere in den niedrigsten Einkommensgruppen kam es in den vergangenen anderthalb Jahrzehnten zu einem, teils erheblichen, Rückgang der Haushaltsnettoeinkommen. Da jedoch aufgrund der Logik der Statistikmethode dieser Teil der

Einkommensbezieher als Referenzgruppe die Grundlage zur Berechnung des Regelsatzes (Regelbedarfs) bildet, folgt daraus der zwingende Schluss, dass sich aus sinkenden Einkommen dieser Gruppe ein sinkender Regelbedarf berechnet. Hieraus nun schlussfolgern zu wollen, der notwendige Betrag zur Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums sei geringer geworden, ist absurd. Die beständig steigenden Lebenshaltungskosten, insbesondere gerade bei elementar notwendigen Gütern und Leistungen, sprechen die genau entgegengesetzte Sprache. Die fehlende Bezugslogik lässt sich ebenfalls anhand der Änderungen im Zuge der Berechnungsgrundlagen im Jahr 2011 darlegen. Wurden zuvor noch die ärmsten 20 Prozent der in die EVS-Statistik eingeflossenen Einkommenshaushalte (aller Haushalte mit unter 18.000 Euro Haushaltsnettoeinkommen pro Monat) als Referenzgruppe herangezogen, die für die soziale Mindestsicherung als Basis zu dienen hatten, so waren es nach der Gesetzesänderung nur noch die ärmsten 15 Prozent. Es wurde demzufolge der „reichste“ Teil dieser Referenzgruppe von den ohnehin schon Ärmsten separiert und von der Berechnung ausgeschlossen. Der auf dieser Grundlage sinkende Regelsatzbetrag kann jedoch keine Grundlage in gesunkenen Preisen finden. Es wird somit deutlich erkennbar, dass die Statistikmethode keinerlei Bedarfsorientierung abbildet. Die Bedarfsdeckung ist jedoch eine der unabdingbaren Grundannahmen einer sozialen Mindestsicherung, welche auch mehrfach in verschiedenen Urteilen des Bundesverfassungsgerichts explizit hervorgehoben wurde.

Zusammenfassend muss die Frage gestellt werden, ob aus den Einkommen (und sich daraus zwingend ableitenden Ausgaben) eines Teils der Bevölkerung die Höhe eines Existenzminimums, welches generelle Gültigkeit haben muss, ermittelbar ist. Das muss prinzipiell verneint werden, denn ein Existenzminimum muss die Inanspruchnahme bestimmter Produkte und Leistungen, im Sinne der Deckung eines Bedarfs, finanziell sicherstellen, die dem abstrakten Begriff „Existenzminimum“ entsprechen. Hilfestellung hierzu bilden die grundgesetzlichen und sozialrechtlichen Verpflichtungen.

Die unzulässige Herleitung eines Soll-Wertes (notwendiger Bedarf) aus einer Ist-Größe (statistisch durchschnittliche Ausgabe) ist auch allen involvierten Politikern und Sachverständigen allerspätestens seit der 41. Bundestagsausschuss-Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Soziales vom 22. November 2010 bekannt. Die Frage des CDU-Bundestagsabgeordneten Karl Schiewerling nach der bedarfsbezogenen Plausibilität und Angemessenheit des Betrags von zehn Euro für das Teilhabepaket für Kinder und Jugendliche beantwortete die Sachverständige Carola Kühnen vom Statistischen Bundesamt damit, dass „beim Statistischen Bundesamt der Bedarf nicht nachgefragt“ wird. „Wir fragen nach den Ausgaben.“ (Bundestagsausschuss für Arbeit und Soziales, Expertenanhörung v. 22. November 2010, Wortprotokoll 17/41)

Diese grundsätzliche Nichteignung der Statistikmethode zuzüglich weiterer unberücksichtigter, Tatsachen verzerrender Nebenbedingungen führt dazu, dass der überwiegenden Zahl der verschiedenen Bedarfspositionen eine zu geringe, teils sogar erheblich zu geringe, finanzielle Ausstattung gegenübersteht. Aus eben diesem Grund wird seitens des Gesetzgebers regelmäßig vermieden, die Bestandteile des Hartz IV-Regelbedarfs positionsgenau zu veröffentlichen. Stattdessen greift man auf die Veröffentlichung von sogenannten Abteilungen zurück, die durch die Zusammenfassung mehrerer Bedarfspositionen, oftmals noch mit unklarer Abgrenzungsdefinition, der auch vom Bundesverfassungsgericht mehrfach angemahnten Transparenz entgegen stehen und damit eine Überprüfung ihrer Realitätsbezogenheit verhindern.

So reichte im Jahr 2010 der mit der Statistikmethode errechnete Betrag für den Strombedarf mit monatlich 26,80 Euro für gerade einmal jährlich rund 1.100 kWh Strom (unter Berücksichtigung der Grundgebühr) und unterschritt damit den realen Strombedarf extrem. Auch der für Mitgliedsbeiträge in „Organisationen ohne Erwerbszweck“, zum Beispiel Sportvereinen, veranschlagte Regelbedarfsanteil ist mit 1,34 Euro monatlich erheblich unter den wirklichen Vereinsbeiträgen angesiedelt. Diese beginnen vielmehr in preiswerteren, jedoch sehr populären Sportarten wie Fußball im Bereich bei 11,00 Euro monatlich und erreichen in anderen Sportarten

sehr schnell erheblich höhere monatliche Beiträge. Die Abteilung „Verkehrsdienstleistungen“ gelangt – nach einem Abzug der veranschlagten 1,53 Euro für den Kauf und die Reparatur von Fahrrädern – mit dann 20,41 Euro zu einem Gesamtbetrag, der die für diese Abteilung vorgesehene Nutzung in keiner Weise zulässt. Denn diese Abteilung beinhaltet neben dem Nah- auch den Fernverkehr in all seinen verschiedenen Formen von „Schienen-, Straßen-, Luft-, See- und Binnenschiffsverkehr“ (Quelle: Statistisches Bundesamt). Der im Regelbedarf vorgesehene Gesamtbetrag von 20,41 Euro genügt hingegen nicht einmal, ein ohnehin nur in einzelnen Städten angebotenes „Sozialticket“, welches ohnehin nur den Nahverkehr abdeckt, zu erwerben. Ebenso realitätsfremd ist es, die monatlich veranschlagten 6,81 Euro für Friseurdienstleistungen als bedarfsgerecht bezeichnen zu wollen. Anhand dieser nur exemplarischen Aufstellung wird erkennbar, wie wenig die Statistikmethode eine bedarfsgerechte Regelbedarfsermittlung gewährleistet.

Das Verständnis einer bedarfsorientierten Berechnungsmethode lässt sich für das Statistikmodell auch nicht mit dem Verweis retten, dass die Referenzgruppe um all diejenigen Haushalte bereinigt wurde, welche ihrerseits ein Haushaltseinkommen unterhalb des Existenzminimums erzielen. Denn auch diese Logik beinhaltet schon einen Zirkelschluss. Erst mit der Festlegung eines Betrags für ein Existenzminimum besteht die Möglichkeit, diejenigen Haushalte daraus zu exkludieren, deren Einkommen sich noch unterhalb dieser Grenze befindet. Je niedriger also erstmalig der Existenzminimumsbetrag angesetzt wird, umso niedrigere Einkommen fließen in die Berechnung ein und bilden somit den Grundstock zur Berechnung der sozialen Mindestsicherung, die zugleich das Existenzminimum darstellen soll. Wird der Betrag des ursprünglichen Existenzminimums jedoch höher festgesetzt, fließen höhere Einkommensbeträge in die statistische Berechnung ein, wohingegen niedrige als nicht-existenzsichernd ausgeschlossen werden. Auf diesem Weg erreicht das mit der ansonsten identisch durchgeführten Berechnungsmethodik einen höheren Wert. Auch an dieser Stelle wird deutlich, dass die Statistikmethode keinen sachlichen Bezug zur Berechnung des Existenzminimums darstellen kann.

Gleichermaßen geht der Verweis aus Fachkreisen auf eine partielle Eignung des Statistikmodells, die zumindest in Teilen der soziokulturellen Teilhabe – wiederum als Bestandteil des gesamten Existenzminimums – die Bedarfsdeckung abbilden könne, da dies die relative Teilhabe (bzw. Nicht-Teilhabe) eines Teils der Bevölkerung widerspiegele, fehl. Unter den Vorzeichen einer sich immer weiter verstärkenden Spaltung der Gesellschaft wird auch ein zunehmend größerer und/oder immer deutlicher abgehängter Teil der Gesellschaft von bisher völlig üblichen gesellschaftlichen Verrichtungen finanziell ausgeschlossen. Dies nun zum Maßstab für einen weiteren Teil des ärmeren Gesellschaftsteils zu machen, bedeutet eine Verfestigung der bestehenden Verarmungsverhältnisse – eine Armutsspirale.

Zusammenfassend kann man feststellen, dass die EVS-Statistik schon aufgrund der ihr innewohnenden Logik prinzipiell nicht dazu in der Lage ist, ein Existenzminimum zu ermitteln. Auf eine noch tiefer gehende Analyse zusätzlicher, realitätsverzerrender Nebenbedingungen der Berechnung, wie die vollständige oder auch teilweise Herausnahme einzelner Positionen, kann aus diesem Grund verzichtet werden. Umso befremdlicher ist es, wenn offiziell seitens der Bundesregierung sowie weiterer verantwortlicher Politiker kontinuierlich behauptet wird, dass der mittels der EVS-Statistikmethode ermittelte Wert die Höhe des Existenzminimums sei. Gleichzeitig muss man kritisieren, dass das BVerfG in seinem Urteil vom 9. Februar 2010 diese Methode überhaupt als prinzipiell zulässig erachtet hat. Eine Rückkehr zum zuvor gebräuchlichen *Warenkorb-Modell* ist dringend notwendig.

Besonders perfide Wirkungen entfaltet das *Statistik-Modell* vor den gesamtgesellschaftlichen Hintergründen. Während einerseits durch die nach wie vor hohe Arbeitslosigkeit sowie die „Hartz-Gesetze“, insbesondere die generelle Zumutbarkeitsregelung wie auch die Sanktionsparagrafen, ein enormer Lohndruck, vor allem in den niedrigen Lohnbereichen, entfacht wurde, der zu einer nachhaltigen Entkopplung von der allgemeinen Lohnentwicklung führte, bilden die somit immer stärker zurückbleibenden Niedriglöhne wiederum, bei Anwendung der Statistikmethode, die Berechnungsgrundlage der sozialen Mindestsicherung. Ein niedrig angesetztes Existenzminimum befördert, vor allem in den unteren und mittleren

Lohnbereichen, eine negative Lohnentwicklung ebendieser Löhne. Und anschließend wird mit genau diesen sich verschlechternden Löhnen, unter Nutzung der EVS-Statistikmethode, das Existenzminimum berechnet. Somit wirken beide Faktoren ständig wechselseitig und verstärken sich beständig weiter abwärts.

(b) Warenkorb-Methode:

Von 1955 bis 1990 wurde für die Berechnung des Existenzminimums im Sinne der sozialen Mindestsicherung auf das *Warenkorb-Modell* zurückgegriffen. Dieser wurde vom „Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge“ zusammengestellt. Der Warenkorb wurde mit Gütern und Dienstleistungen befüllt, die entweder der physischen Existenzsicherung der Leistungsberechtigten dienten oder ihnen ein Mindestmaß an gesellschaftlicher Teilhabe sicherten.

Da insbesondere der zweite Teil keinen eindeutigen Vorgaben folgen kann, sondern mehr oder minder subjektiven Einschätzungen unterlegen ist, kommt den Fachleuten, welche für die Befüllung des Warenkorbs verantwortlich zeichnen, eine hohe Verantwortung zu. Die Entscheidung darüber, mit welchen einzelnen Bestandteilen der Korb bestückt wird sowie auch deren Menge bzw. Häufigkeit, unterliegt somit einer normativen Setzung. Diese Unsicherheit wie auch die sich daran entzündende Kritik führte am Ende der 1980-er Jahre zu der Entscheidung, die Warenkorbmethode zugunsten der Statistikmethode abzulösen.

So berechtigt die Kritikpunkte bezüglich der normativen Setzungen der Warenkorbmethode auch sind, bleibt jedoch die zuvor begründete, prinzipielle Nichteignung der Statistikmethode weiterhin bestehen. Mit ihr erfolgt eben keine Ermittlung des Bedarfs der Sozialleistungsberechtigten, sondern eine Verbrauchsstatistik eines anderen Bevölkerungsteils unter strenger Budgetbeschränkung, in der praktischen Umsetzung gar unter weiteren, normativ gesetzten Abzügen, wohingegen mit einem verantwortungsvollen Umgang im Rahmen der Warenkorbmethode sehr wohl eine Bedarfsermittlung ermöglicht wird.

Die Befüllung des Warenkorb erlaubt eine völlig transparente Darstellung aller Bestandteile und damit eine mögliche Überprüfung auf Realitätsbezug für jedermann. Mit diesem Vorgehen wäre gleichfalls der Forderung des Bundesverfassungsgerichts nach einer realitätsgerechten und transparenten Berechnung entsprochen. Das Bundesverfassungsgericht hatte sich in seinem Urteil vom 9. Februar 2010 außerstande gesehen, die Richtigkeit (oder Unrichtigkeit) der Regelsatzhöhe aufgrund der mangelnden Transparenz bewerten zu können und aus diesem Grund für die Neuberechnung ein transparentes und damit nachvollziehbares Zustandekommen gefordert.

Die Auswahl wie auch die Bemessung der Güter und Leistungen des Warenkorb müssen in verantwortungsvoller Weise erfolgen, um den realen Notwendigkeiten der Anspruchsberechtigten Rechnung zu tragen, denn es existieren hierfür keinerlei zwingend eindeutigen, detaillierten Vorgaben. Grundlagen dafür lassen sich jedoch in den verfassungsrechtlich verbürgten Rechten sowie der Europäischen Sozialcharta vom 26. Februar 1961 finden (www.sozialcharta.eu), welche sich in jedem einzelnen Punkt des Existenzminimums widerspiegeln müssen. Dabei handelt es sich, wie schon zuvor erwähnt, keineswegs nur um die Sicherung der rein physischen Existenz. Das soziokulturelle Existenzminimum muss gleichfalls ein Mindestmaß an Teilhabe sozialer, kultureller und politischer – insgesamt also gesellschaftlich üblicher – Verrichtungen gewährleisten. Ohne eine solche Teilhabe sind Sozialleistungsberechtigte aus der Gesellschaft ausgeschlossen und ihre Existenz beschränkte sich auf ein rein physisch gesichertes Vegetieren.

Mithilfe einer vollständig transparenten Darstellung aller Bestandteile des Warenkorb sowie der hierfür veranschlagten Mengen/Häufigkeit sowie der zugrunde gelegten Preise wird der Öffentlichkeit eine permanente Überprüfung auf Realitätsbezogenheit plausibel ermöglicht.

IV. Grundannahmen der Untersuchung:

Der folgende Warenkorb wurde unter der Maßgabe zusammengestellt, den Sozialleistungsberechtigten die Grundbedürfnisse ihrer physischen Existenz unter Berücksichtigung der zeitlich, örtlich und sozial üblichen Mindestausstattung sowie einem Mindestmaß an soziokultureller Teilhabe unter denselben Vorgaben zu gewährleisten. Um die notwendige Repräsentativität zu sichern, wurden hierzu umfassende Recherchen in verschiedensten Bezugsquellen wie Einzelhandel, Onlinehandel, Versandhandel sowie weiteren Einkaufs- und Erwerbsmöglichkeiten durchgeführt. Ausschließlich örtliche oder regionale Konsummöglichkeiten wurden hiervon ausgeschlossen, um dem Charakter der Allgemeingültigkeit entsprechend Geltung zu verschaffen. Jede einzelne Position wurde durch mehrere, voneinander unabhängige, vergleichbare 1-Personen-Haushalte bezüglich der zugrunde gelegten Positionen, der notwendigen Mengen bzw. Häufigkeiten und den veranschlagten Preisen auf Plausibilität gegengeprüft. So ist die Studie zwar – bei allem Streben des Verfassers nach Objektivität – von subjektiven Annahmen gefärbt. Deren Einflüsse wurden jedoch durch die mehrfachen Gegenprüfungen weiterer Personen zunehmend graduell der Realität angeglichen.

Dabei wurden generell die folgende Bedingungen zugrunde gelegt:

(1) Die Ermittlung des Bedarfs erfolgt auf der Grundlage einer erwachsenen, gesunden Person. Der Bedarf von zeitweilig oder chronisch gesundheitlich beeinträchtigten Hilfeempfängern bzw. auch von Kindern ist separat zu berechnen und kann auch nicht mittels einer pauschaliert prozentualen Minderung oder Erhöhung korrekt ermittelt werden. Diese Personenkreise besitzen einen Bedarf, der in vielen Punkten grundsätzlich von dem eines gesunden Erwachsenen abweicht. So wird man einerseits mit einem prozentual verminderten Bedarf für Kinder an Anzügen, Tabakwaren, Alkohol oder Hausratversicherungen der Realität keineswegs gerecht, andererseits ist der höhere Bedarf für Spielwaren, Bekleidung, Lernmittel ebenfalls nicht pauschaliert, erst recht natürlich nicht mit prozentualen Abzügen, errechenbar.

(2) Die zugrunde gelegten Güter und Leistungen basieren auf der Analyse eines 1-Personen-Haushalts auf der Grundlage der mit dem Grundgesetz sowie der Sozialgesetzgebung korrespondierenden Notwendigkeiten zur Bedürfnisbefriedigung bezüglich materieller Existenz und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Dies beinhaltet ebenso die Sicherung der rein physischen Existenz unter den gegebenen gesellschaftlich-kulturellen Umständen wie auch die Möglichkeit zur soziokulturellen Teilhabe an gesellschaftlich üblichen Verhaltensweisen.

(3) Die jeweiligen Mengen/Häufigkeiten wurden durch eine Selbstanalyse sowie mehrfache, wiederholte Befragungen und Plausibilitätsprüfungen weiterer Personen unter Beachtung der Kriterien des Punktes (1) ermittelt sowie permanent gegengeprüft.

(4) Die meisten Preise unterliegen einer generell sehr starken Schwankungsbreite. Diese können regional, saisonal, jedoch auch anbieterspezifisch bedingt sein. Saisonalen Schwankungen bestimmter Lebensmittel wurde dergestalt Rechnung getragen, dass die zugrunde gelegten Preise sich nicht entlang der Saisontiefstpreise, jedoch unterhalb der Jahresdurchschnittspreise bewegen, was eine überwiegende Nutzung in den Saisonzeiten impliziert. Regionale Besonderheiten sollten erfahrungsgemäß innerhalb eines Korridors von unter 10,0 Prozent liegen, einzelne Güter, wie z. B. Personennahverkehr und Stromkosten, ausgenommen. Um eine Bedarfsunterdeckung zu vermeiden, wurden aus diesen Gründen keine Tiefstpreise zugrunde gelegt, sondern es wurde sich an einem preisbewussten Konsumverhalten orientiert.

(5) Die Verwendung des fiktiven „homo oeconomicus“, welcher über eine vollständige, allumfassende Marktkenntnis verfügt und darüber hinaus in der Lage ist, diese Kenntnisse durch den Kauf eines einzelnen Produkts am jeweilig preisgünstigsten Standort zu realisieren, ist absurd. Sowohl Informationsdefizite als auch logistische Unmöglichkeiten stehen dieser Annahme grundsätzlich entgegen. Denn es ist weder möglich noch zumutbar, jede(s) einzelne Produkt/Leistung einer vollständigen

Marktanalyse zu unterziehen, um diese(s) anschließend gegebenenfalls bei jeweils unterschiedlichen Anbietern an verschiedenen Standorten zu erwerben. Auch aus diesem Grund werden in der nachfolgenden Untersuchung keine absoluten Minimalpreise in Anwendung gebracht, sondern Preise im unteren Segment.

(6) Die Preisfeststellung jedes einzelnen Warenkorbbestandteils erfolgte mithilfe einer überregionalen Marktanalyse. Beispielhaft wurden die Preise für jedes Lebensmittel, sofern jeweils verfügbar, bei acht verschiedenen Anbietern (Supermärkte, Verbrauchermärkte) an 15 verschiedenen Standorten erfasst. Die verschiedenen Preise jedes einzelnen Produktes wurden anschließend zu einem Wert interpoliert.

(7) Es wurde generell auf die Nutzung von Gebrauchsgütern verzichtet, da diese aufgrund ihrer vorherigen Nutzung eine verkürzte Lebensdauer aufweisen und es somit zu einer schnelleren Wiederbeschaffung kommen würde. Des Weiteren liegt eine „Mindestsicherung“ zugrunde, dass jeder Einzelne des betroffenen Personenkreises auf diese Produkte Zugriff haben muss. Dies ist jedoch in einer Vielzahl von Fällen, z. B. für Bewohner ländlicher Regionen, nicht zu gewährleisten.

(8) Derselbe Grundsatz führte dazu, dass Sonderangebote keine Berücksichtigung finden können. Diese regelmäßig lokalen und nur temporär gültigen Ermäßigungen erlauben es einem Großteil der Hilfeempfänger nicht, auf sie zurückzugreifen.

(9) Mit dem Preis eines Produktes korrespondiert regelmäßig dessen Qualität und Nutzungsdauer sowie auch dessen wirtschaftliche und – bei elektrotechnischen Geräten – energetische Effizienz. Bei der Berechnung, insbesondere langlebiger Wirtschaftsgüter als auch technischer Produkte, wurde somit eine durchschnittliche qualitätsabhängige Produktnutzungsdauer zugrunde gelegt. Es wäre realitätsfremd, die durchschnittliche Lebensdauer eines qualitativ hochwertigen aber gleichfalls hochpreisigen Produkts mit der Lebensdauer eines qualitativ minderwertigen und billigeren Produkts gleichzusetzen.

(10) Eine pauschalierte Zugrundelegung eines 30-Tage-Monats, wie aktuell praktiziert, wird der Realität nicht gerecht. Die nachfolgende Berechnung basiert auf einem 31-Tage-Monat.

(11) Einzelne Produkte mit extrem kleinen Mengen bzw. sehr geringwertige Güter wurden z. T. zu Produktgruppen zusammengefasst und mit einem monatlichen Pauschalwert berücksichtigt.

V. Bedarfsermittlung (Tabellen und Grafiken)

Lebens- und Genussmittel

Position	Menge/ Mahlzeit	Mahlzeiten/ Monat	Preis/ Mengeneinheit	Mengen- einheit	Maßeinheit	Nutzmenge	Kaufmenge (incl. 5% Verderb)	Preis/ Monat	Anmerkungen
Brot	120	31	0,99 €	500 Gramm	500 Gramm	3720	3906	7,73 €	3 Scheiben je 40 gr
Brötchen	1	31	0,25 €	1 Stück	1 Stück	31,00	33	8,14 €	
Reis	200	5	1,69 €	1000 Gramm	1000 Gramm	1000	1000	1,69 €	kein Verderb
Kartoffeln	200	15	2,99 €	5000 Gramm	5000 Gramm	3000	3150	1,88 €	Jahresdurchschnittspreis
Eierteigwaren	200	11	1,19 €	500 Gramm	500 Gramm	2200	2200	5,24 €	kein Verderb
Reibekäse	50	11	1,39 €	200 Gramm	200 Gramm	550	578	4,01 €	
Tomaten	150	8	1,79 €	1000 Gramm	1000 Gramm	1200	1260	2,26 €	Jahresdurchschnittspreis
Gurken	0,25	8	0,69 €	1 Stück	1 Stück	2,00	2	1,45 €	Jahresdurchschnittspreis
Paprika	1	8	1,49 €	3 Stück	3 Stück	8,00	8	4,17 €	
Möhren	200	8	0,59 €	1000 Gramm	1000 Gramm	1600,00	1680	0,99 €	Jahresdurchschnittspreis
Salat	150	10	0,99 €	1000 Gramm	1000 Gramm	1500,00	1575	1,56 €	Jahresdurchschnittspreis
Zwiebeln	50	20	1,29 €	1000 Gramm	1000 Gramm	1000	1050	1,35 €	
Apfelsinen	200	6	1,99 €	1000 Gramm	1000 Gramm	1200,00	1260	2,51 €	Jahresdurchschnittspreis
Grapefruit	1	5	0,69 €	1 Stück	1 Stück	5,00	5	3,62 €	Jahresdurchschnittspreis
Zitronen	0,5	8	0,79 €	3 Stück	3 Stück	4,00	4	1,11 €	
Bananen	200	5	1,49 €	1000 Gramm	1000 Gramm	1000,00	1050	1,56 €	
Äpfel	200	6	1,99 €	1000 Gramm	1000 Gramm	1200,00	1260	2,51 €	Jahresdurchschnittspreis
Birnen	200	3	2,49 €	1000 Gramm	1000 Gramm	600,00	630	1,57 €	Jahresdurchschnittspreis
Erdbeeren	150	3	3,49 €	1000 Gramm	1000 Gramm	450,00	473	1,65 €	Jahresdurchschnittspreis
Weintrauben	150	3	3,49 €	1000 Gramm	1000 Gramm	450,00	473	1,65 €	Jahresdurchschnittspreis
Milch	500	31	0,89 €	1000 Milliliter	1000 Milliliter	15500,00	15500	13,80 €	kein Verderb
Joghurt	1	10	0,45 €	1 Stück	1 Stück	10,00	11	4,73 €	
Speise-Eis	150	5	1,99 €	1000 Gramm	1000 Gramm	750	750	1,49 €	kein Verderb
Quark	100	10	0,95 €	500 Gramm	500 Gramm	1000,00	1050	2,00 €	
Hartkäse	40	16	13,99 €	1000 Gramm	1000 Gramm	640	640	8,95 €	kein Verderb
Weichkäse	40	31	8,99 €	1000 Gramm	1000 Gramm	1240	1302	11,70 €	
Streichkäse	40	31	0,99 €	200 Gramm	200 Gramm	1240	1302	6,44 €	
Scheibenwurst	40	16	9,49 €	1000 Gramm	1000 Gramm	640	672	6,38 €	
Streichwurst	40	31	7,99 €	1000 Gramm	1000 Gramm	1240	1302	10,40 €	
Marmelade	30	15	1,69 €	450 Gramm	450 Gramm	450	473	1,77 €	
Honig	30	15	3,49 €	500 Gramm	500 Gramm	450	450	3,14 €	kein Verderb
Fleisch	150	15	9,49 €	1000 Gramm	1000 Gramm	2250	2363	22,42 €	
Geflügel	150	5	5,99 €	1000 Gramm	1000 Gramm	750	788	4,72 €	
TK-Fisch	200	5	2,79 €	400 Gramm	400 Gramm	1000	1050	7,32 €	
Eier	1	15	1,19 €	10 Stück	10 Stück	15,00	16	1,87 €	

Lebens- und Genussmittel (2)

Position	Menge/ Mahlzeit	Mahlzeiten/ Monat	Preis/ Mengeinheit	Mengen- einheit	Masseinheit	Nutzmenge	Kaufmenge (incl. 5% Verderb)	Preis/ Monat	Anmerkungen
Margarine	30		64	0,99 €	500 Gramm		1920	3,80 €	kein Verderb
Pfeffer, Salz	5		31	0,99 €	50 Gramm		155	3,07 €	kein Verderb
Zucker	15		31	0,99 €	1000 Gramm		465	0,46 €	kein Verderb
Speiseöl, Essig	10		31	1,99 €	500 Milliliter		310	1,23 €	kein Verderb
Senf	20		31	0,69 €	200 Milliliter		620	2,14 €	kein Verderb
Tomatenketchup	20		31	1,79 €	500 Milliliter		620	2,22 €	kein Verderb
Tee (Beutel)	1		31	1,69 €	25 Stück		31	2,10 €	kein Verderb
Kaffee	35		31	3,99 €	500 Gramm		1085	8,66 €	kein Verderb
Mineralwasser	2500		31	0,19 €	1000 Milliliter		77500	14,73 €	kein Verderb
Saft	200		31	0,99 €	1000 Milliliter		6200	6,14 €	kein Verderb
Bier	500		16	0,60 €	500 Milliliter		8000	9,60 €	kein Verderb
Sprituosen	20		16	7,49 €	700 Milliliter		320	3,42 €	kein Verderb
Wein	200		15	2,29 €	700 Milliliter		3000	9,81 €	kein Verderb
Zigaretten	3		31	5,00 €	19 Stück		93	24,47 €	kein Verderb
Schokolade, Gebäck	20		31	0,60 €	100 Gramm		620	3,72 €	kein Verderb
SUMME								259,36 €	

Hygiene, Reinigung, Gesundheit

Position	Menge/Nutzung	Nutzung/ Monat	Preis/Mengeneinheit	Mengen- einheit	Maßeinheit	Menge/Monat	Preis/Monat	Anmerkungen
Zahnpasta	5	62	0,69 €	75 Gramm	310	2,85 €		
Mundwasser	5	31	1,49 €	125 Milliliter	155	1,85 €		
Haarwäsche	25	16	1,69 €	400 Milliliter	400	1,69 €		
Duschbad	20	31	1,19 €	250 Milliliter	620	2,95 €		
Flüssigseife	5	93	0,99 €	500 Milliliter	465	0,92 € 3 x Tag		
Rasierzubehör/Damenhygiene						3,00 € pauschal		
Creme	5	31	1,99 €	100 Milliliter	155	3,08 € Handcreme, Gesichtsscreme		
Eau de Toilette	10	31	2,79 €	150 Milliliter	310	5,77 €		
Papiertaschentücher	0,5	31	2,00 €	300 Stück	16	0,10 €		
Verhütungsmittel						14,00 €		
Toilettenpapier	0,1	31	2,49 €	8 Rolle	3	0,96 €		
Kleinteile, Verbrauchsmittel	n.a.					1,00 € Toilettenbürste, Handbürste, WC-Stein etc.		
Friseur	1	1	18,00 €	1 Friseurbesuch	1	18,00 € einfacher Haarschnitt		
Waschmittel	100	6	3,49 €	1200 Milliliter	600	1,75 €		
Weichspüler	75	6	1,49 €	1000 Milliliter	450	0,67 €		
Reinigungsmittel, -flüssigkeiten	150	5	1,49 €	1000 Milliliter	750	1,12 €		
Reinigungsgeräte, Lappen	n.a.					1,00 € pauschal		
Müllbeutel	n.a.					0,50 € pauschal		
rezeptfreie Medikamente	n.a.					5,00 € pauschal		
Zuzahlungen Medikamente	n.a.					14,67 € 2% d. Einkommens		
SUMME						80,88 €		

Bekleidung

Position	Nutzungsdauer in Jahren	Anzahl	Preis	Preis/Monat	Anmerkungen
Wintermantel		5	1	70,00 €	1,17 €
Übergangsjacke		5	1	35,00 €	0,58 €
Sommerjacke		4	1	30,00 €	0,63 €
Hose/Rock		2	2	40,00 €	3,33 €
Hemd/Bluse		2	4	10,00 €	1,67 €
T-Shirt		2	4	5,00 €	0,83 €
Pullover		3	1	20,00 €	0,56 €
Wintermütze		4	1	5,00 €	0,10 €
Handschuhe		5	1	20,00 €	0,33 €
Unterwäsche		1	4	5,00 €	1,67 €
Socken		1	4	1,50 €	0,50 €
Anzug/Kleid		4	1	70,00 €	1,46 €
Krawatte		2	1	10,00 €	0,42 €
Nachtbekleidung		2	3	10,00 €	1,25 €
Badehose		4	1	5,00 €	0,10 €
Winterschuhe		4	1	40,00 €	0,83 €
festes Schuhwerk		2	1	40,00 €	1,67 €
Sandalen		3	1	20,00 €	0,56 €
Regenstiefel		5	1	20,00 €	0,33 €
Hausschuhe		1	1	5,00 €	0,42 €
Lauf-, Turnschuhe		3	1	20,00 €	0,56 €
Reinigungs-, Pflegemittel					2,00 € pauschal
Regenschirm		5	1	5,00 €	0,08 €
Armbanduhr		3	1	15,00 €	0,42 €
SUMME					21,46 €

Einrichtungsgegenstände

Position	Nutzungsdauer in Jahren	Anzahl	Preis	Preis/Monat	Anmerkungen
Bett m. Rost u. Matratze	8	1	140,00 €	1,46 € zzgl. 20 Euro Transportpauschale	
Kopfkissen, Deckbett	4	1	40,00 €	0,83 €	
Bettwäsche	3	3	10,00 €	0,83 €	
Bettlaken	3	3	7,00 €	0,58 €	
Nachtisch	8	1	40,00 €	0,42 €	
Nachtlampe	8	1	15,00 €	0,16 €	
Wecker	5	1	10,00 €	0,17 €	
Kleiderschrank	8	1	200,00 €	2,08 € zzgl. 20 Euro Transportpauschale	
Kleiderbügel	8	10	0,50 €	0,05 €	
Schlafzimmerlampe	8	1	20,00 €	0,21 €	
Küchentisch	8	1	50,00 €	0,52 € zzgl. 20 Euro Transportpauschale	
Küchenstuhl	8	2	40,00 €	0,83 €	
Küchenschrank	8	2	120,00 €	2,50 € zzgl. 20 Euro Transportpauschale	
Küchenspüle	8	1	130,00 €	1,35 € zzgl. 20 Euro Transportpauschale	
Hängeschrank	8	2	50,00 €	1,04 € zzgl. 20 Euro Transportpauschale	
Mülleimer	4	1	10,00 €	0,21 €	
Küchenlampe	8	1	30,00 €	0,31 €	
Wohnzimmertisch	8	1	50,00 €	0,52 € zzgl. 20 Euro Transportpauschale	
Sitzgarnitur	8	1	250,00 €	2,60 € zzgl. 20 Euro Transportpauschale	
Wohnzimmerstuhl/Sessel	8	2	50,00 €	1,04 € zzgl. 20 Euro Transportpauschale	
Schrankwand	8	1	250,00 €	2,60 € zzgl. 20 Euro Transportpauschale	
Bücherschrank, -regal	8	1	100,00 €	1,04 € zzgl. 20 Euro Transportpauschale	
Hängeregale	8	1	40,00 €	0,42 €	
Wandbild	8	1	20,00 €	0,21 €	
Wanduhr	8	1	15,00 €	0,16 €	
Gardinen	8	4	25,00 €	1,04 € 2 Wohnzimmer-, 1 Küchen-, 1 Schlafzimmerfenster	
Deckenleuchte	8	1	25,00 €	0,26 €	
Stehleuchte	8	1	30,00 €	0,31 €	
Computer-, Arbeitstisch	8	1	50,00 €	0,52 € zzgl. 20 Euro Transportpauschale	
Arbeitsstuhl	4	1	30,00 €	0,63 € zzgl. 20 Euro Transportpauschale	
Arbeitstischlampe	8	1	10,00 €	0,10 €	
Badschrank	8	1	50,00 €	0,52 € zzgl. 20 Euro Transportpauschale	
Waschbeckenunterschrank	8	1	30,00 €	0,31 € zzgl. 20 Euro Transportpauschale	
Spiegelschrank/Spiegel	8	1	40,00 €	0,42 €	
Kleinzubehör	8	1	10,00 €	0,10 € Handtuchhalter, Toilettenrollenhalter etc.	
Wäschetrocknerständer	4	1	10,00 €	0,21 €	

Einrichtungsgegenstände (2)

Position	Nutzungsdauer in Jahren	Anzahl	Preis	Preis/Monat	Anmerkungen
Wäschröhre	8	1	20,00 €	0,21 €	
Wäscheklammern	4	40	0,05 €	0,04 €	
Garderobe	8	1	10,00 €	0,10 €	
Schuhschrank, -regal	8	1	20,00 €	0,21 € zzgl. 20 Euro Transportpauschale	
Dielenleuchte	8	1	25,00 €	0,26 €	
Zimmerpflanzen	2	3	10,00 €	1,25 €	
Transportpauschalen	8	7	20,00 €	1,46 € gemeinsamer Kauf von je 3 transportnotwendigen Gegenständen u. Geräten	
Reparaturen	1	1	5,00 €	5,00 € Pauschale	
SUMME				35,11 €	

elektrische Haushaltsgeräte

Position	Nutzungsdauer in Jahren	Anzahl	Preis	Preis/Monat	Anmerkungen
Waschmaschine		4	1 200,00 €	4,17 € zzgl. 20 Euro Transportpauschale	
Küchenherd		8	1 170,00 €	1,77 € zzgl. 20 Euro Transportpauschale	
Kühlschrank mit Gefrierfach		5	1 600,00 €	2,67 € zzgl. 20 Euro Transportpauschale	
Kaffeemaschine		4	1 15,00 €	0,31 €	
Wasserkocher		4	1 15,00 €	0,31 €	
Toaster		4	1 15,00 €	0,31 €	
Staubsauger		5	1 40,00 €	0,67 €	
Bügeleisen		5	1 15,00 €	0,25 €	
Fernseher		5	1 190,00 €	3,17 € zzgl. 20 Euro Transportpauschale	
Radio		5	1 50,00 €	0,83 €	
DVD-Player		5	1 35,00 €	0,58 €	
Notebook		5	1 400,00 €	6,67 €	
Drucker		5	1 50,00 €	0,83 €	
Telefon (Festnetz)		5	1 30,00 €	0,50 €	
Mobiltelefon		4	1 40,00 €	0,83 €	
Föhn		4	1 12,00 €	0,25 €	
Reparatur		1	1 7,00 €	7,00 € Pauschale	
SUMME				31,13 €	

Gebrauchsgüter

Position	Nutzungsdauer in Jahren	Anzahl	Preis/Stück	Preis/Monat	Anmerkungen
Teller groß		3	6	1,00 €	0,17 €
Teller klein		3	6	1,00 €	0,17 €
Teller tief		3	6	1,00 €	0,17 €
Tassen		3	6	1,00 €	0,17 €
Mehrweckgläser		3	6	1,00 €	0,17 €
Weingläser		5	6	1,50 €	0,15 €
Besteck komplett		5	6	2,50 €	0,25 € Gabel, Messer, großer Löffel, kleiner Löffel
Küchengeräte manuell		5 n.a.		20,00 €	0,33 € Sieb, Kochlöffel, Kelle, Brett etc.
Küchenmesser		5	2	10,00 €	0,33 €
Kochtopf		5	2	15,00 €	0,50 €
Bratpfanne		5	1	15,00 €	0,25 €
Handtuch		4	4	5,00 €	0,42 €
Duschtuch		4	2	10,00 €	0,42 €
Badetuch		4	1	15,00 €	0,31 €
Geschirrtuch		2	3	1,66 €	0,21 € 3-er Set a 5 Euro
Leuchtmittel		2	8	1,00 €	0,33 €
SUMME					4,34 €

Bildung, Kommunikation, Freizeit

Position	Einheiten/Monat	Nutzungsdauer in Monaten	Preis/Einheit	Preis/Monat	Anmerkungen
Tageszeitung	1	1	26,40 €	26,40 €	26,40 € Monatsabonnement Leipziger Volkszeitung
Telefonanschluss,- gebühren	1	1	29,90 €	29,90 €	29,90 € incl. Internet-DSL-Flatrate
Internetanschluss,- gebühren	1	1	0,00 €	0,00 €	
Mobilfunkgebühren	1	1	5,00 €	5,00 €	5,00 € Prepaid
Bücher, Zeitschriften	1	1	5,00 €	5,00 €	
Volkshochschulkurs	1	1	5,00 €	5,00 €	5,00 € pauschal
Bibliothek	1	1	1,00 €	1,00 €	1,00 € ermäßigt, incl. anteilige Aufnahmegebühr
Computersoftware	1	1	5,00 €	5,00 €	
DVD's	0,25	1	7,99 €	2,00 €	1 preisgünstige DVD aller 4 Monate
Schreib-, Druckerpapier	0,1	10	4,95 €	0,50 €	
Druckerpatrone	0,1	10	17,00 €	1,70 €	
Briefporto	3	1	0,58 €	1,74 €	ohne Bewerbungen
Kino, Theater	1	1	8,00 €	8,00 €	1 x Kino oder Theater pro Monat
Zoo	0,5	1	10,00 €	5,00 €	incl. Ermäßigung, Nutzung aller 2 Monate
Schwimmbad	1	1	2,00 €	2,00 €	incl. Ermäßigung, für 1 Stunde
Mitgliedsbeitrag Sportverein	1	1	11,00 €	11,00 €	
Monatskarte Nahverkehr	1	1	39,00 €	39,00 €	große regionale Differenzen
Pauschale Regional- u. Fernverkehr	1	1	22,00 €	22,00 €	
Fahrrad	0,014	72	160,00 €	2,22 €	
Fahrradreparatur	1	1	5,00 €	5,00 €	
SUMME				177,45 €	

Sonstiges

Position	Nutzungsdauer in Monaten	Anzahl	Preis	Preis/Monat	Anmerkungen
Strom				57,00 € 2000 kWh/Jahr, regionale Preisdifferenzen bis zu 9 Prozent	
Geschenke				12,00 € 4 Angehörige 1. Grades je Weihnachten u. Geburtstag	
Gastronomiebesuch				22,00 € 1 x Monat 1 Essen und 2 Getränke	
Privat-Haftpflicht-Versicherung				5,00 €	
Hausrat-Versicherung				5,00 €	
Festtags-Ausgestaltung				5,00 € 3 Festtage/Jahr a 20 Euro	
Instandhaltung/Kleinreparaturen Wohnung				17,60 € Selbstbet. 8 % der Jahresbruttokaltmiete (Annahme: 220 €/Monat)	
Gebühr für Personalausweis		120	1	33,80 €	0,28 € incl. 1 Passbild a 5 Euro
Gebühr für Reisepass		120	1	64,00 €	0,53 € incl. 1 Passbild a 5 Euro
SUMME				123,88 €	

VI. Erläuterung einzelner, ausgewählter Bedarfspositionen:

(1) Reis, Kartoffeln, Eierteigwaren:

Diese Nahrungsmittel für Hauptmahlzeiten ergänzen sich additiv auf die zugrunde gelegte Tagesanzahl des Monats. Gleiches gilt in derselben Weise für alle weiteren Substitutionsgüter.

(2) Obst, Gemüse:

Obst und Gemüse unterliegen einer besonders starken saisonalen Preisdynamik. Aus diesen Gründen wurde ein unterer Mittelwert aus Hochpreis- und Tiefpreis-Saison als Grundlage der Berechnung herangezogen. Damit wurde einerseits einem wirtschaftlichen Handeln Rechnung getragen, welches einen Verzehr dieser Nahrungsmittel vornehmlich in den Zeiten der saisonalen Niedrigpreise annimmt, ohne jedoch einen vollständigen Verzicht in der Nichtsaison vorauszusetzen.

(3) Alkoholika, Tabakwaren:

Die generelle Nutzung von Alkoholika sowie Tabakwaren entspricht dem gesellschaftlich anerkannten, sozialen Verhalten. Ein gelegentliches gemeinsames Bier, ein gemeinsam getrunkenes Glas Wein wie auch der Genuss einer gemeinsam gerauchten Zigarette ist als absolut gebräuchliches, sozial übliches Verhalten zu werten. Professor Sebastian Mueller (Universität Heidelberg) bescheinigt dem Genuss von Alkohol eine tiefe Verwurzelung in unserer Kultur, da er als sozialer Kontakt- und Bindestoff diene. (Claudia Fricke in: Web.de-Magazin vom 7. Februar 2015 „Warum ist Alkohol erlaubt?“) Diesem wurde mit einer, wenn auch jeweils geringen, Menge Rechnung getragen.

(4) Zuzahlungen zu krankheitsbedingten Kosten:

Auch nach der Wiederabschaffung der Praxisgebühr sowie der inzwischen erfolgten Befreiung der Sozialleistungsempfänger von Zusatzbeiträgen zur Krankenversicherung müssen von diesen nach wie vor Zuzahlungen bzw. Eigenanteile für Medikamente, Behandlungen o. ä. geleistet werden. Es ist gesetzlich geregelt, dass dies bis zu einer maximalen Belastungsgrenze von zwei Prozent des Regelsatzbetrags

(Ausnahme: chronisch Kranke bis zu maximal einem Prozent) selbst zu tragen ist. Diese finanzielle Belastung muss selbstverständlich in einer Mindestsicherung ihren Niederschlag finden. Darüber hinaus ist beachtenswert, dass alle, auch die zurückzuerstattenden, Kosten, durch den Patienten vorfinanziert werden müssen. Aufgrund einer Unaufmerksamkeit wurde in den bisherigen Untersuchungen die Zwei-Prozent-Belastungsgrenze nicht anhand des notwendigen Existenzminimumsbetrags dieser Studie berechnet, sondern irrtümlich auf Basis des jeweils aktuellen Regelsatzbetrags. Auch wenn dies nur zu einer Bedarfsunterdeckung im mittleren einstelligen Eurobereich führte, wurde dieser Fehler nun selbstverständlich bereinigt.

(5) Elektrotechnische Geräte; exemplarisch Waschmaschine:

Eine Waschmaschine im Wert von 200,00 Euro ist im untersten Preisbereich angesiedelt. Wie schon zuvor in den Grundannahmen dargelegt, weicht die durchschnittlich erwartbare Lebensdauer eines solchen Produkts erheblich von der eines Markenproduktes und erst recht von der eines Topmarkenprodukts ab. Aus diesem Grund ist die angesetzte Nutzungsdauer eines solchen Gerätes mit vier Jahren keinesfalls zu niedrig veranschlagt. Waschgeräte neuer Bauart von Markenherstellern hingegen haben eine durchschnittliche Lebenserwartung von sechs bis zu acht Jahren, ein Topmarkenprodukt gar von 12 bis zu 20 Jahren.

(6) Computer, Monitor, Drucker:

Ein Computer gehört heutzutage in fast allen Haushalten zur technischen Grundausstattung. Er stellt die Basis für verschiedenartigste Kommunikationsmöglichkeiten dar und ist ebenso für Arbeitssuchende notwendiges Mittel zur Beschäftigungssuche. Entgegen den früheren Untersuchungen, welche Desktop-PCs zugrunde legten, wurde in diesem Jahr erstmals auf Laptops zurückgegriffen. Bei sich zunehmend annähernder Leistungsfähigkeit zu einem ähnlichen Preis ist aufgrund des integrierten Bildschirms in der Gesamtsumme eine Kostenersparnis zur Begründung anzuführen. Den bei diesen Modellen typischen höheren Kosten für Ersatzteile und Reparaturen wurde mit einer etwas höheren Kostenpauschale gegenüber den bisherigen Untersuchungen Rechnung getragen.

(7) Transportpauschale:

Größere, unhandliche und/oder schwere Einrichtungsgegenstände und technische Geräte bedürfen einer Transportmöglichkeit. Insbesondere beim betroffenen Personenkreis besteht aus der einem niedrigen Lebensniveau innewohnenden Logik heraus keine Möglichkeit, dabei auf die Nutzung eines eigenen PKW zurückzugreifen. Weiterhin erfolgt der Kauf größerer Einrichtungsgegenstände wie auch elektrischer Geräte im obigen Zusammenhang i.d.R. als Ersatzinvestition und somit zeitnah zum Zeitpunkt des Defektes. Eine Zusammenlegung von Käufen mehrerer Produkte ist damit nur eingeschränkt möglich. Diesem wurde mit der Zugrundelegung einer Transportpauschale beim Kauf von drei diesbezüglichen Produkten berücksichtigt, bei einer jeweiligen Lebensdauer von acht Jahren für das entsprechende Produkt.

(8) Geschirr:

Geschirr unterliegt sowohl einer häufigkeitsbedingten Abnutzung sowie auch Bruch. Diese Umstände wurden durch die durchschnittliche Nutzungsdauer eines sechsteiligen Services von drei Jahren berücksichtigt.

(9) Zeitungsabonnement:

Der zugrunde gelegte Abonnementspreis der Tageszeitung liegt im unteren Preisbereich einer regionalen Tageszeitung. Die Preise für überregionale Tageszeitungen erreichen häufig doppelt so hohe Beträge.

(10) Telefonanschluss und -gebühren, Internetanschluss und -gebühren:

Ein zum Preis von 29,90 Euro/Monat erhältliches Telefon-/DSL-Flat-Paket unterbietet den Preis für einen herkömmlichen Telefonanschluss zzgl. eines Internetanschlusses. Aus diesem Grund wurde auf diese Variante zurückgegriffen.

(11) Mitgliedsbeitrag Sportverein:

Die Mitgliedschaft in einem Sportverein bietet sowohl die Möglichkeit für soziokulturelle Kontakte als auch die Möglichkeit zur Gesunderhaltung des Körpers. Mit einem Beitrag von 11,00 Euro monatlich werden Mitgliedschaften in nichtpreisintensiven Sportarten befördert. Mitgliedschaften weiterer Sportarten liegen regelmäßig teils beträchtlich über diesem Betrag.

(12) Monatskarte Nahverkehr:

Monatskarten für den Nahverkehr werden in der Bundesrepublik in einer sehr großen Preisspanne angeboten. Aus diesem Grund ist es unmöglich, einen Betrag zugrunde zu legen, der allorts mit nur geringen Abweichungen als allgemeingültig anzunehmen wäre. Als Orientierungshilfe für diese Untersuchung soll deshalb der Betrag eines in einigen Städten erhältlichen Sozialtickets dienen. Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass die Mobilitätskosten aus oben genannten Gründen diesen Ansatz mancherorts um 100 Prozent überschreiten. Sofern keine anderweitigen Regelungen getroffen werden, ist es natürlich geboten, deutschlandweit einheitliche Regelungen zu schaffen, um allen Betroffenen eine ausreichende Mobilität zu gewährleisten.

(13) Reparaturen:

Die Nutzungsdauer langlebiger Wirtschaftsgüter und technischer Produkte kann signifikant verlängert werden, wenn bei Bedarf notwendige Reparaturen durchgeführt werden können. Dies gilt umso mehr, da in diesem Warenkorb ausschließlich preisgünstige und damit technisch anfälligere Produkte zugrunde gelegt sind. Mit dieser Pauschale soll dem Rechnung getragen werden.

(14) Stromkosten:

Bei einem 1-Personen-Haushalt wird in der Literatur in der Regel ein Stromverbrauch von 1.800 kWh zugrunde gelegt. Dabei wird davon ausgegangen, dass sich die betreffende Person den geringeren Teil des Tages in der eigenen Wohnung befindet. Die Lebenssituation von Sozialleistungsempfängern unterscheidet sich jedoch signifikant. Darüber hinaus muss beachtet werden, dass die zugrunde gelegten elektrotechnischen Geräte niedrigerer Preiskategorien häufig einen höheren Stromverbrauch gegenüber teureren Modellen aufweisen. Dies wird mit dem leicht erhöhten Stromverbrauch von 2.000 kWh berücksichtigt. Dabei ist ebenfalls darauf hinzuweisen, dass die Stromkosten erhebliche regionale Unterschiede von bis zu neun Prozent aufweisen.

(15) Privathaftpflicht-, Hausratversicherung:

Häufige Voraussetzung zum Abschluss eines Mietvertrages ist das Vorhandensein einer Hausrat-Versicherung. Darüber hinaus kann ein Nichtbestehen beider Versicherungen von geradezu existenzieller Bedeutung für die finanzschwachen Hilfeempfänger sein.

(16) Eigenanteil Wohnungsinstandhaltung:

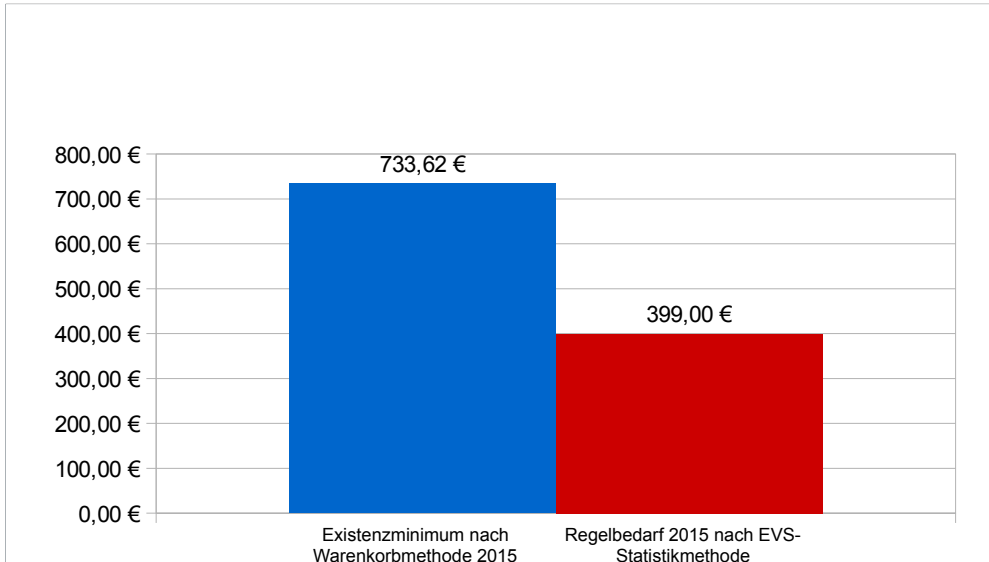
Regelmäßiger Bestandteil von Mietverträgen sind Selbstbeteiligungen des Mieters von acht Prozent der Jahresbruttokaltmiete für Instandhaltung und -setzung sowie Reparaturen defekter Gebrauchsgegenstände. Dieses gilt es bei der Bedarfsermittlung entsprechend zu berücksichtigen.

Zusammenfassung

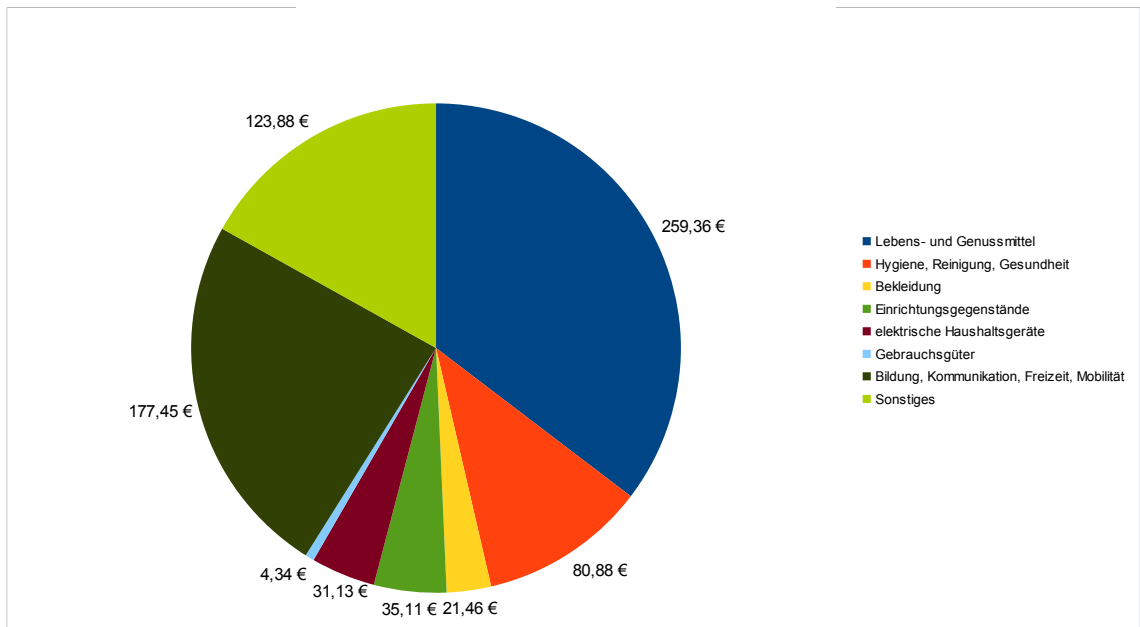
Kategorie	Betrag/Monat	Regelbedarf 2015	Anteil am Gesamtbedarf
Lebens- und Genussmittel	259,36 €		35,35%
Hygiene, Reinigung, Gesundheit	80,88 €		11,03%
Bekleidung	21,46 €		2,92%
Einrichtungsgegenstände	35,11 €		4,79%
elektrische Haushaltsgeräte	31,13 €		4,24%
Gebrauchsgüter	4,34 €		0,59%
Bildung, Kommunikation, Freizeit, Mobilität	177,45 €		24,19%
Sonstiges	123,88 €		16,89%
GESAMT	733,62 €	399,00 €	100,00%

Gegenüberstellung

Existenzminimum - Regelbedarf



Aufteilung des Existenzminimums nach Kategorien

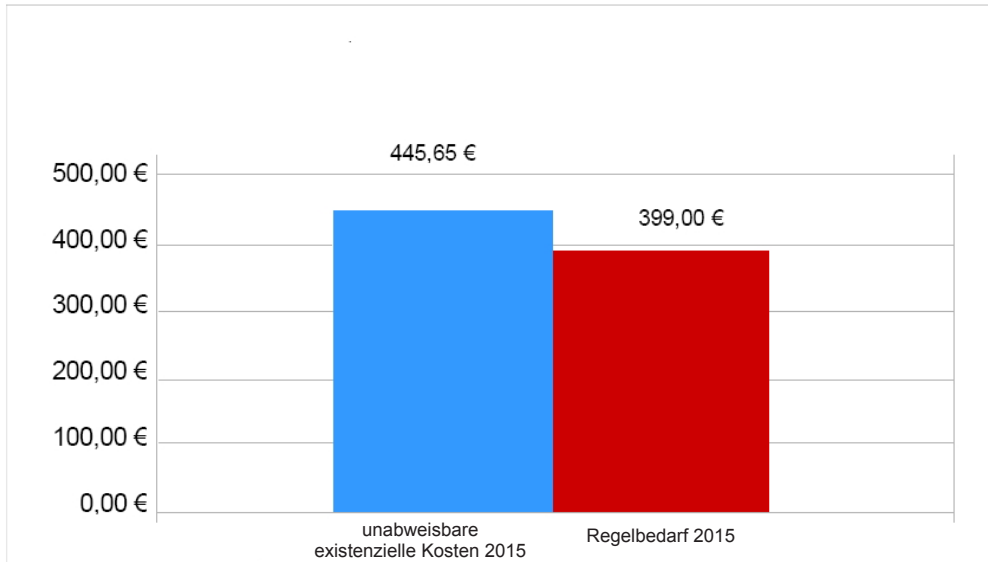


Zusammenfassung - unabweisbare existenzielle Kosten

Kategorie	unabweisbare existenzielle Kosten	Regelsatz 2015	Anmerkungen
Lebensmittel	212,05 €		ohne Genussmittel
Hygiene, Reinigung, Gesundheit	80,88 €		vollständige Kosten
Bekleidung	0,00 €		
Einrichtungsgegenstände	0,00 €		
elektrische Haushaltsgeräte	0,00 €		
Gebrauchsgüter	0,00 €		
Bildung, Kommunikation, Freizeit, Mobilität	67,30 €		vertraglich bedingte Kosten
Sonstiges	85,42 €		vertraglich bedingte Kosten
GESAMT	445,65 €	399,00 €	

Gegenüberstellung

unabweisbare existenzielle Kosten - Regelbedarf 2015



VII. Auswertung:

Das anhand des vorstehenden Warenkorbs berechnete bedarfsdeckende Existenzminimum wird vom aktuellen Regelbedarf, der mithilfe der EVS-Statistik sowie darauffolgender, vollzogener Abschläge ermittelt wurde, erheblich unterschritten. Die hier festzustellende Bedarfsunterdeckung hat mit einem Fehlbetrag von rund 350,00 Euro einen solch hohen Wert erreicht, dass dadurch auch existenzbedrohende Ausmaße angenommen werden müssen.

Diese eklatante Bedarfsunterdeckung erlaubt den Sozialleistungsberechtigten im Regelfall gerade noch die grundlegendsten Maßnahmen zur rein physischen Existenzsicherung, die gleichfalls gesetzlich festgeschriebene soziokulturelle Mindestteilhabe wird hierdurch jedoch weder ganz noch (zumindest) teilweise sichergestellt. Selbst die Sicherung elementarer Lebensbedingungen ist für einen Teil der Leistungsberechtigten nicht gewährleistet, wie die zunehmende „Vertafelung der Gesellschaft“ (immer mehr Menschen sind auf die Tafeln angewiesen) ebenso wie die explosionsartige Zunahme schuldenbedingter Stromabschaltungen durch die Energieversorger auf derzeit rund 800.000 Haushalte erschreckend belegen.

Den größten Bedarfsblock stellen mit rund einem Drittel die Aufwendungen zur unmittelbaren, rein physischen Existenzsicherung, die Nahrungsmittel, dar. Mit 28,9 Prozent (ohne Genussmittel) am in dieser Studie ermittelten Gesamtbedarf nimmt dieser Bedarfsbereich einen zweieinhalb so hohen Anteil gegenüber dem deutschen Median (11,5 Prozent – Eurostat 2011) ein. Ein Viertel des Bedarfs entfällt auf den umfangreichen Bereich „Bildung, Kommunikation, Freizeit, Mobilität“. Dieser wird maßgeblich von den notwendigen Teilhabeaufwendungen für Verkehrsdienstleistungen und des Kommunikations- und Informationsgrundbedarfs dominiert. Ein weiteres Sechstel wird durch den, zu großen Teilen von den Kosten für Haushaltsenergie beherrschten, Bereich „Sonstiges“ gebildet.

VIII. Fortentwicklung des Betrags der sozialen Mindestsicherung:

Die positionsgenaue, transparente Auflistung aller Bedarfsbestandteile erlaubt eine regelmäßige Weiterentwicklung. Diese sollte jährlich erfolgen, da in diesem Turnus bei einer Vielzahl von Bedarfspositionen signifikante Preisentwicklungen zur Wirkung kommen. Hierbei sind, der Logik des Konzeptes folgend, ausschließlich die Entwicklung der Verbraucherpreise zugrunde zu legen. Die für die Fortentwicklung des Regelbedarfs aktuell angewandte Mischform aus Preis- und Lohnentwicklung hingegen lässt jede Logik hinsichtlich des Ziels der Bedarfsdeckung vermissen.

Parallel hierzu sollten mögliche Änderungen der gesellschaftlich üblichen Verbrauchs- und Gebrauchsgewohnheiten Berücksichtigung finden. Dies kann auf einer veränderten Warenkorbzusammensetzung aufgrund des technischen Fortschritts basieren. Gleichzeitig müssen aber auch Veränderungen der gesellschaftlich üblichen Verrichtungen in Betracht gezogen werden, um auch weiterhin eine möglichst umfangreiche und integrierende soziokulturelle Teilhabe zu gewährleisten.

IX. Bewertung:

Wie schon nach den Untersuchungen „Was der Mensch braucht“ aus 2010 und 2011 erweist es sich, dass der mittels der EVS-Statistikmethode sowie den nachfolgenden zusätzlichen Kürzungen ermittelte Regelbedarf das anhand dieser warenkorbbasierten Untersuchung ermittelte Existenzminimum eklatant unterschreitet. Aufgrund der beträchtlichen Bedarfsunterdeckung um rund die Hälfte des eigentlich notwendigen Betrags sind nicht nur die grundgesetzlich zugesicherten soziokulturellen Teilhabemöglichkeiten in hohem Maße infrage gestellt, sondern die Defizite greifen allzu häufig in rein existenzielle Bereiche ein.

Dadurch werden nicht nur grundgesetzliche und menschenrechtliche Vorgaben durch den Gesetzgeber dauerhaft missachtet. Es wird gleichfalls die in den letzten Jahren mehrfach vom Bundesverfassungsgericht aufgestellte Forderung nach einer bedarfsgerechten Mindestsicherung, einem echten Existenzminimum, nicht umgesetzt. Die Sozialleistungsberechtigten verlieren durch die fehlenden Möglichkeiten an soziokultureller Teilhabe die Anbindung an den übrigen Teil der Gesellschaft, was sich auf mittlere und lange Frist in psychischen bis hin zu physischen Erkrankungen niederschlägt. Diese Exklusion aus der Gesellschaft sowie die parallel in Abständen immer wieder stattfindenden stigmatisierenden Kampagnen gegen Arbeitslose oder arme Menschen im Allgemeinen bewirken zusätzlich einen Rückzug der Betroffenen aus ihrem bisherigen sozialen Umfeld. Dieser vermeintlich freiwillige Rückzug aus der Öffentlichkeit führt zu einem Verschwinden aus der öffentlichen Wahrnehmung. Die Exklusion der Armen wird so vom restlichen Teil der Gesellschaft kaum mehr registriert.

X. Exkurs: Sanktionen:

Einen wesentlichen Bestandteil der Hartz-Gesetze bilden die Möglichkeiten der Jobcenter, Sanktionen gegen Sozialleistungsberechtigte auszusprechen. Diese Sanktionen bestehen grundsätzlich in einer prozentualen Kürzung des Auszahlungsbetrags des Regelbedarfs, angefangen von 10,0 Prozent bis hin zur vollständigen Kürzung inklusive Streichung der Mietkosten. Die hierfür zugrunde gelegten Tatbestände sind jedoch auch nach heutiger Gesetzeslage in nicht wenigen Fällen in einem sehr deutlichen Graubereich angesiedelt, noch häufiger entbehren sie einer verbindlichen Logik, um im Sinne der eigentlichen Zielrichtung – arbeitssuchenden Personen eine ihren Bedürfnissen angemessene, existenzsichernde Tätigkeit zu vermitteln – positiv wirksam zu werden. Entgegen landläufig verbreiteten und immer wieder neu befeuerten Vorurteilen, Sanktionen würden hauptsächlich bei Verweigerungen der zur Annahme angebotenen Arbeitsstellen verhängt, handelt es sich viel häufiger um die Weigerung, beispielsweise am dritten, immer gleichen Bewerbungstraining teilzunehmen, um die fehlende Bereitschaft des ehemaligen Netzwerkadministrators, einen Computergrundkurs zu belegen oder um den Widerwillen der ehemaligen Verkäuferin, bei genau demjenigen Einzelhändler ein kostenloses Praktikum zur Feststellung ihrer Eignung zu absolvieren, der vor Kurzem erst ihren (normalen) Arbeitsvertrag nicht verlängerte. Immer wieder werden auch Sanktionen aufgrund verspätet zugesandter Einladungen und infolgedessen versäumter Gesprächstermine oder vermeintlich nicht eingereichter Unterlagen ausgesprochen. Dies kann an dieser Stelle jedoch nicht weiter vertieft werden.

Vielmehr muss die Frage gestellt werden, ob eine soziale Mindestsicherung, welche als Existenzminimum bezeichnet wird, überhaupt unterschritten werden darf. Wie schon die Begrifflichkeit deutlich macht, ist ein Existenzminimum der Minimalbetrag, der für die Existenz notwendig ist. Diesen Minimalbetrag noch zu unterschreiten, ihn also nochmals zu minimieren, bis hin zu seiner vollständigen Kürzung, zeigt schon allein auf semantischer Ebene, wie absurd die Grundidee von Sanktionen ist. Diesem Paradoxon der Minimierung eines Minimums wird jedoch, trotz anhaltender, erheblicher zivilgesellschaftlicher Widerstände, mit der fortgesetzten Sanktionierungspraxis unbeirrbar gefolgt.

Auch das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil zum Hartz IV-Regelsatz am 9. Februar 2010 diesbezüglich unmissverständliche Worte gefunden. Der damalige BVerfG-Präsident, Hans-Jürgen Papier, erklärte darin das Grundrecht „eines menschenwürdigen Existenzminimums“, welches sich aus „der Menschenwürde-Garantie des Grundgesetzes in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip“ ergibt, für „unverfügbar“. Dabei definiert das Bundesverfassungsgericht das Existenzminimum keineswegs nur als die notwendigen Aufwendungen zur Sicherung der rein physischen Existenz. Das Bundesverfassungsgericht erklärte einen „verfassungsrechtlichen Leistungsanspruch“, welcher sowohl die physische Existenz des Menschen als auch ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben zu gewährleisten habe. Diese Darlegungen lassen keinen interpretatorischen Auslegungsspielraum zu.

(1) Das Existenzminimum ist definiert als die Summe aller materiellen Aufwendungen, welche für die physische Existenzsicherung sowie ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben notwendig sind.

(2) Die Höhe des vollständigen Regelbedarfs, welcher transparent und bedarfsgerecht zu ermitteln ist, entspricht dem Existenzminimum.

(3) Das Existenzminimum ist unverfügbar, das heißt, es darf auf keinen Fall unterschritten werden.

Die Zusammenführung dieser drei Punkte führt zu der Feststellung, dass der vollständige Regelbedarf das Existenzminimum darstellt, welches unter keinen Umständen unterschritten werden darf. Jede Sanktion – vom ersten Euro an – bedeutet damit eine Unterschreitung des grundgesetzlich verbürgten Existenzminimums und muss folglich als verfassungswidrig betrachtet werden.

XI. Volkswirtschaftliche und arbeitsmarktpolitische Rückwirkungen:

Die Agenda 2010 war und ist keinesfalls so erfolgreich, wie es unisono seit Jahren von den führenden Politikern und den sie unkritisch begleitenden Medien behauptet wird. So ist es zwar richtig, wenn gesagt wird, dass die Hartz-Gesetze gut für die deutsche Wirtschaft waren und auch noch sind. Daraus nun aber ableiten zu wollen, dass sie demzufolge auch für die deutsche Bevölkerung – Arbeitnehmer wie Arbeitslose – ein Segen seien, ist eine Verkehrung der Tatsachen. Vielmehr ist es so, dass es der deutschen Wirtschaft, vornehmlich den großen exportorientierten Konzernen eben gerade deswegen so gut geht, weil es den Arbeitslosen und den Arbeitnehmern im unteren Lohnsegment zunehmend schlechter geht. Die beständig steigenden Milliarden Gewinne der Konzerne basieren auf dem Lohndruck und der daraus resultierenden schlechten Lohnentwicklung der vornehmlich ohnehin schon am schlechtesten entlohnten Teile der Beschäftigten. Dies wiederum ist zu einem nicht geringen Teil auf die repressive Gesetzgebung der Agenda 2010 zurückzuführen, die Arbeitslose in einen unerbittlichen Konkurrenzkampf gegen die unteren Lohnsegmente zwingt. Hierbei kommt der Höhe des Mindestsicherungs Betrags eine maßgebliche Rolle zu.

Die Realisierung des in der vorstehenden Untersuchung festgestellten Betrags für das Existenzminimum würde zu weitreichenden, positiven Folgen in der gesamten Gesellschaft führen. Der, gegenüber der bisher angewandten, nicht zweckentsprechenden Statistikmethode, erheblich höhere Mindestbedarf würde die Massenkauflkraft maßgeblich stärken. Insbesondere, da Bezieher von niedrigen Einkommen, zu denen die Empfänger einer Mindestsicherung zweifelsfrei gehören, die höchste Konsumquote zeigen. Diese liegt bei der Einkommenshöhe dieser Bevölkerungsgruppe in der Regel bei 100 Prozent. Das würde, der Bedarfsstruktur des Empfängerkreises folgend, vor allem auf dem Binnenmarkt wirksam werden, da vorwiegend inländische Dienstleistungen und Güter auf inländischen Märkten nachgefragt würden. So könnten demzufolge auch maßgeblich einheimische Handwerksbetriebe und Dienstleistungsfirmen von einer solchen Entwicklung profitieren. Infolgedessen würde dies zu einer Stärkung der einheimischen, mittelständischen Betriebe führen, die aufgrund der gestiegenen Nachfrage Arbeitsplätze schaffen würden.

Gleichzeitig würde ein solchermaßen höheres Existenzminimum bei gleichzeitiger Außerkraftsetzung der Sanktionen, die als Druckmittel zur In-Konkurrenz-Setzung zwischen Arbeitslosen und Beschäftigten eingesetzt werden, eine enorme Entlastung des Arbeitsmarktes mit sich bringen. Insbesondere in den Niedriglohnbereichen wären so wieder positive Lohnentwicklungen durchsetzbar, welche ihrerseits die Binnennachfrage steigern und damit letztlich die Reduzierung der nach wie vor sehr hohen Arbeitslosenzahlen bewirken würden. Diese positive Lohnentwicklung würde ihre Wirkungen bis in die mittleren Einkommensbereiche hinein entfalten.

Es ist nicht nur aus menschenrechtlichen, zivilisatorischen Gründen unabdingbar, mit der Höhe der sozialen Mindestsicherung eine echte Mindestteilhabe an der Gesellschaft sicherzustellen, weiterhin würden ebenfalls volkswirtschaftliche Effekte bewirkt werden, welche auch bei Bevölkerungsteilen, die selbst nicht direkt davon betroffen sind, positive Folgewirkungen ergäben. So würde es möglich werden, der weiteren Verbreitung eines modernen Pauperismus – einer Epidemie der Armut – wirksam zu entgegnen. Ein „Weiter so!“ wäre hingegen nur die Fortsetzung staatlich beförderter Armut.

XII. Einbettung in ein ganzheitliches makroökonomisches Konzept:

Wie die bisherigen Ausführungen unschwer erkennen lassen, wirken die Umstände und Faktoren vermeintlich unterschiedlicher gesellschaftlicher Felder wechselseitig – oft sogar mehrfach – aufeinander ein. Auch aus diesem Grund muss festgestellt werden, dass allein ein Konzept zur sozialen Mindestsicherung und dessen zielgerechte Umsetzung die enorme Schieflage der Einkommen nicht vollständig lösen kann. Dieses muss vielmehr von weiteren Maßnahmen flankiert werden, um im hohen Maße wirksam zu werden und für mehr Gerechtigkeit zu sorgen.

So ist es notwendig, diesem ein Konzept zu einem echten Mindestlohn – ohne Ausnahmen und in einer angemessenen Höhe – zur Seite zu stellen. Weiterhin sind dringend Aktivitäten zur Arbeitszeitgestaltung i.S. einer Arbeitszeitverkürzung unabdingbar. Trotz einer beständig steigenden Produktivität aufgrund technologischer Sprünge in den letzten Jahrzehnten sowie einer in den letzten Jahren enorm zugenommenen Arbeitsverdichtung, oftmals bis über die Grenzen auch des kurzfristig Erträglichen hinaus, sind steigende Wochenarbeitszeiten sowie geleistete Überstunden zu verzeichnen. Die über eine Arbeitszeitverkürzung (Heinz-J. Bontrup, Mohssen Massarrat, Arbeitszeitverkürzung jetzt! 30-Stunden-Woche fordern, 2013) sinkenden Arbeitslosenzahlen würden außerdem dazu beitragen, den Konkurrenzdruck zwischen Arbeitslosen und Beschäftigten zu verringern oder gar zu beseitigen und infolge dessen ebenfalls zur Möglichkeit von positiven Lohnentwicklungen führen.

Ceterum censeo – Hartz IV muss weg.

Spezielle Danksagung

Mein besonderer Dank gilt den folgenden Unterstützern, die mit ihrer Spende von 100 Euro oder mehr die Umsetzung der Studie maßgeblich ermöglicht haben:

Jens Berger

Falk Beyer-Göttinger

Hartmut Bock

Gerrit Depner

Volker Eichhorn

Wolfgang Engler

Reinhard Exner

Detlef Gräser

Inge Hannemann

Sebastian Kittel

André König

Harald Mäusling

Thomas Matka

Matthias Meißner

Arndt Müller-Denkinger

Sean Nowak

Dr. Jan Hendrik Peters

Klaus-Detlef Prinz

Rolf Rämmele

Sebastian Rathmann

Stephan Rudlof

Ulrich Sassenbach

Oswald Schmiedel

Franz Steinberger

Rainer Wunderlich